

Generoso Melillo, Antonio Palma, Carmela Pennacchio, *Lessico dell'„Edictum Theoderici Regis“*, Prefazione di Aldo Mazzacane (Lessici di fonti giuridiche romane 1) Napoli 1990, Edizioni Scientifiche Italiane, ISBN 88-7104-559-9, 147 S., Lit. 25 000. – Generoso Melillo, Antonio Palma, Carmela Pennacchio, *Lessico della „Lex Romana Burgundionum“*, Prefazione di Aldo Mazzacane (Lessici di fonti giuridiche romane 2) Napoli 1992, Edizioni Scientifiche Italiane, ISBN 88-7104-415-0, 149 S., Lit. 32 000. – Hiermit liegen die beiden ersten Bände einer unter der Obhut von Melillo erscheinenden Reihe vor, die durch elektronische Medien Wortkonkordanzen zu Rechtsquellen, derzeit der Spätantike, benutzerfreundlich erschließen will. Den Unsicherheiten der Überlieferung, die bei den genannten Texten bestehen, versuchen die Bearbeiter durch die gleichzeitige Benutzung unterschiedlicher Editionen, hier von MGH und *Fontes iuris Romani antiqui*, zu entgehen – ein Verfahren, dessen Pro und Contra grundsätzlich bereits im Umfeld der Übersetzung des *Codex Theodosianus* von C. Pharr diskutiert wurde. Ferner wurde durch die Vf. die Schreibweise vereinheitlicht. Die Vorworte von Mazzacane weisen kurz in den Stand der Forschung ein. Als deutlicher Fortschritt im Vergleich zum Index der MGH-Editionen und zum 1978 erschienenen Wörterverzeichnis von G. Köbler zur *Lex Romana Burgundionum* (vgl. DA 34, 614) ist hervorzuheben, daß das gesuchte Lemma nicht alleine, sondern stets im Kontext angegeben wird, somit viel Sucharbeit gespart wird und bereits die Konkordanz selbst Schlüsse ermöglicht. Zu wünschen ist, daß trotz der zunehmenden Präsenz elektronischer Medien noch weitere derartige gedruckte Hilfen für den (Rechts-)Historiker erscheinen mögen. Jörg Müller

Hubert Mordek und Michael Glatthar, *Von Wahrsagerinnen und Zauberern. Ein Beitrag zur Religionspolitik Karls des Großen*, *Archiv für Kulturgeschichte* 75 (1993) S. 33–64, skizzieren einleitend die vielfältigen Formen heidnischen Aberglaubens, die im Volk neben und unter einem oberflächlichen Christentum fortlebten, und die Maßnahmen, die die fränkische Kirche dagegen ergriff. Hatte noch die Reisbacher Synode von 800 Zauberer und Hexen mit Kesselfang und Eisenprobe bedroht, so nahm die Salzburger (hier auf 802 oder gar 803 datiert) eine wesentlich humanere Haltung ein: Zwar sah auch sie strenge Verfolgung und abschreckende Strafen vor, aber doch nicht das Todesurteil, sondern Kerkerhaft mit der Möglichkeit zur Besserung und Umkehr. Diesen Sinneswandel führen die Autoren auf Karl den Großen selbst zurück: „wahrscheinlich aus einem Kapitular Karls des Großen“ (S. 61) stammt das hier erstmals aus Clm 6245 und 6241 edierte und mit *DE SACRILEGIS* rubrizierte Stück, das diese milde Haltung vorgegeben haben könnte. Trifft dies zu, so wird zweierlei deutlich: humanes Denken bei Karl dem Großen und eine erhebliche Reprimitivisierung bei seinen Enkeln – zumindest in diesem Punkt. G.Sch.

Mario Montorzi, *Diritto feudale nel basso Medioevo. Materiali di lavoro e strumenti critici per l'esegesi della glossa ordinaria ai Libri feudorum. Con la ristampa anastatica dei Libri feudorum e della loro glossa ordinaria*, Torino 1991, G. Giappichelli, ISBN 88-348-0127-X, IX und 401 S., Lit. 44 000.